

Abteilung/Typ/Geschäftszahl

BMSG Abteilung IV/6

Richtlinie

GZ 44101/0082-IV/6/2004

Genehmigungsdatum

03.12.2004

Inkrafttretensdatum

01.01.2005

TitelRichtlinien - Berufliche Integration von Menschen mit Behinderung
(RBI)**Text**

Präambel

(1) Das Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen hat einvernehmlich mit den Dienststellen des Arbeitsmarktservice und mit den übrigen Rehabilitationsträgern dahingehend zu wirken und zu beraten, dass Menschen mit Behinderung in ihrer sozialen Stellung nicht absinken, entsprechend ihren Fähigkeiten und Kenntnissen eingesetzt und durch Leistungen der Rehabilitationsträger und Maßnahmen der Dienstgeber so weit gefördert werden, dass sie sich im Wettbewerb mit Menschen ohne Behinderung zu behaupten vermögen.

(2) Die Finanzierung der Maßnahmen erfolgt, sofern in der Folge nicht anderes bestimmt ist, aus Mitteln des Ausgleichstaxfonds bzw. der Beschäftigungsoffensive der Bundesregierung unter Einbindung von Mitteln des Europäischen Sozialfonds. Auf die Gewährung von Sach- und Geldleistungen besteht kein Rechtsanspruch.

(3) Soweit in diesen Richtlinien auf natürliche Personen bezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

1 Rechtsgrundlage

(1) § 6 Abs. 3 BEinstG.

(2) Sonderrichtlinie des Bundesministers für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz zur Förderung von Arbeitsmöglichkeiten für behinderte Menschen gemäß Punkt 6 der Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (Zl. 44.101/45-6/2000).

2 Förderzweck und Personenkreis

(1) Zum Zwecke der Erlangung und Sicherung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen, zur Schaffung einer den Lebensunterhalt sichernden selbstständigen Erwerbstätigkeit sowie für die Aufnahme oder Fortsetzung einer Schul- oder Berufsausbildung können die in der Folge angeführten Maßnahmen gefördert werden.

(2) Zum förderbaren Personenkreis gehören, soweit einzelne Fördermaßnahmen nicht ausdrücklich dem Personenkreis nach Abs. 3 vorbehalten sind, Menschen mit einer körperlichen, seelischen, geistigen Behinderung oder einer Sinnesbehinderung, die auf Grund der Art oder des Ausmaßes ihrer Behinderung ohne Hilfsmaßnahmen einen Arbeitsplatz nicht erlangen oder beibehalten können. Hiezu zählen auch lernbehinderte sowie sozial und emotional gehandikapte Jugendliche zwischen dem 13. und dem vollendeten 24. Lebensjahr.

(3) Die Fördermaßnahmen nach Punkt 5.2 (Entgeltbeihilfe), 6.2 (Ausbildungsbeihilfen), 7.1 (Orientierungs- und Mobilitätstraining),

7.2 (Anschaffung eines Blindenführhundes) und 7.3 (Mobilitätshilfen) sind dem Personenkreis nach § 2 Abs. 1 und 3 BEinstG und § 10a Abs. 3 BEinstG zugänglich.

(4) Für Personen, die eine befristete Invaliditätspension beziehen und nicht in Beschäftigung stehen, ist eine Förderung nur dann zu leisten, wenn ihnen durch diese der Eintritt oder Wiedereintritt in das Erwerbsleben ermöglicht wird.

3 Technische Arbeitshilfen (§ 6 Abs. 2 lit. a BEinstG)

(1) Zur Beschaffung und Instandsetzung von unmittelbar mit der Berufsausübung im Zusammenhang stehenden, die Behinderung ausgleichenden technischen Arbeitshilfen sowie zur Ausbildung im Gebrauch dieser Arbeitshilfen können die Kosten bis zur vollen Höhe übernommen werden.

(2) Für Investitionen, deren Anschaffungswert € 1.453,46 übersteigt, ist die Vorlage von drei Kostenvoranschlägen erforderlich. Ein Kostenersatz ist nur in der Höhe des geringsten Angebotes unter Berücksichtigung der Gesamtheit aller zur Erfüllung der nachgefragten Leistung erforderlichen Aspekte des Angebotes (Bestbieterprinzip) zu leisten.

4 Schaffung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen

(§ 6 Abs. 2 lit. b BEinstG)

(1) Dienstgebern können Zuschüsse oder Sachleistungen zur Schaffung neuer geeigneter Arbeits- oder Ausbildungsplätze gewährt werden, wenn

- Menschen mit Behinderung eingestellt oder zur Absolvierung einer Berufsausbildung aufgenommen werden oder
- das Beschäftigungsverhältnis eines Menschen mit Behinderung ohne Verwendung auf einem geeigneten Arbeitsplatz enden würde.

(2) Für Investitionen, deren Anschaffungswert € 1.453,46 übersteigt, ist die Vorlage von drei Kostenvoranschlägen erforderlich. Ein Kostenersatz ist nur in der Höhe des geringsten Angebotes unter Berücksichtigung der Gesamtheit aller zur Erfüllung der nachgefragten Leistung erforderlichen Aspekte des Angebotes (Bestbieterprinzip) zu leisten.

(3) Der Dienstgeber hat sich in einem angemessenen Verhältnis (im Allgemeinen mit 50 vH) an den Gesamtkosten zu beteiligen. Die Höhe der gewährten Förderung richtet sich nach den Umständen des Einzelfalles. Eine volle Kostenübernahme ist für eine behinderungsbedingt erforderliche Zusatzausstattung von Arbeitsgeräten und Arbeitshilfen sowie für die behindertengerechte Umgestaltung von bestehenden Arbeits- und Ausbildungsplätzen und Sanitäräumen möglich. Für den gleichen Zweck von anderen Stellen gewährte Mittel sind bei der Bemessung der Höhe der Förderung entsprechend zu berücksichtigen.

5 Zuschüsse zu den Lohnkosten (§ 6 Abs. 2 lit. c BEinstG)

5.1 Allgemeine Bestimmungen

(1) Zuschüsse zu den Lohnkosten können in Form einer Entgeltbeihilfe, einer Arbeitsplatzsicherungsbeihilfe oder einer Integrationsbeihilfe gewährt werden.

(2) Die Gewährung eines Zuschusses zu den Lohnkosten ist nur zulässig, wenn ein voll sozialversicherungspflichtiges (über der ASVG - Geringfügigkeitsgrenze beim zuständigen Sozialversicherungsträger angemeldetes) Arbeitsverhältnis vorliegt und die arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften eingehalten werden.

(3) Dienstnehmer, die als Beamte in einem unkündbaren Dienstverhältnis stehen (z. B. bei Post und Telekom Austria sowie deren Tochterunternehmen), können nicht gefördert werden. Dem Bund, den Ländern, dem Arbeitsmarktservice und den Sozialversicherungsträgern dürfen Förderungen nicht gewährt werden.

(4) Bemessungsgrundlage für den Zuschuss ist das betriebsübliche, im Zweifel das kollektivvertragliche Entgelt ohne Sonderzahlungen, Arbeitgeberbeiträge, Überstunden, Überstundenpauschalen, Zulagen, Diäten, Zuschläge, Provisionen etc., wobei in die Berechnungsbasis auch die Entgeltnebenkosten mit einem Pauschalbetrag von 50 vH des Entgelts einbezogen werden können. Übersteigt das Entgelt die ASVG-Höchstbeitragsgrundlage, so ist diese als Bemessungsgrundlage heranzuziehen. Die jeweilige Höhe des Zuschusses wird mit einem Prozentsatz der Bemessungsgrundlage festgelegt. Die betragliche Obergrenze der jeweiligen Beihilfe ist unter Beachtung der zur Verfügung stehenden Mittel durch das BMSG jährlich festzusetzen.

(5) Bei der Bemessung des Förderbetrages sind allfällige Leistungen anderer Rehabilitationsträger in der Form zu berücksichtigen, dass die maximal zulässige Förderhöhe nicht überschritten wird.

(6) Die schriftliche Ausfertigung des Bundessozialamtes über die Bewilligung einer Beihilfe hat den Hinweis auf die Verpflichtung des Dienstgebers zur Meldung über die Beendigung des Dienstverhältnisses sowie über alle Umstände, die sich auf die Höhe der Beihilfe auswirken, zu enthalten.

(7) Die Verrechnung erfolgt in der Regel vierteljährlich im Nachhinein. Längere Abrechnungsperioden können einvernehmlich festgesetzt werden. Die Prüfung der widmungsgemäßen Verwendung erfolgt nach Ende der Abrechnungsperiode durch Vorlage des Lohnkontos. Der ausgewiesene Betrag ist mit der gewährten Förderung zu vergleichen und der niedrigere Betrag für die Abrechnung heranzuziehen.

5.2 Entgeltbeihilfe

(1) Die Entgeltbeihilfe ist auf den Personenkreis nach Punkt 2 Abs. 3 beschränkt und nur dann zu leisten, wenn die berufliche Leistungsfähigkeit eines Menschen mit Behinderung, der entsprechend seinen Fähigkeiten und Kenntnissen eingesetzt ist, mindestens 50 vH der Leistungsfähigkeit eines Dienstnehmers ohne Behinderung in gleicher Verwendung erreicht. Eine Entgeltbeihilfe ist nicht zu leisten, wenn die Angleichung der beruflichen Leistungsfähigkeit durch technische Arbeitshilfen erreicht werden kann.

(2) Die Leistungsminderung im Vergleich zu Dienstnehmern ohne Behinderung in gleicher Verwendung ist vom Dienstgeber glaubhaft zu machen. Das Bundessozialamt hat bei der Feststellung der Voraussetzungen allenfalls unter Beiziehung von Gutachtern mitzuwirken. Als Nachweis für eine Änderung im Gesundheitszustand gilt das vom ärztlichen Sachverständigen des Bundessozialamtes erstellte Gutachten.

(3) Der Zuschuss kann frühestens ab dem Monat der Antragstellung gewährt werden und ist entsprechend der Höhe der festgestellten Leistungsminderung, höchstens jedoch bis zu 50 vH der Bemessungsgrundlage, zu leisten. Wird der Antrag auf Weitergewährung innerhalb der auf den Förderzeitraum folgenden Abrechnungsperiode eingebracht und dauert das Dienstverhältnis ohne Unterbrechung fort, kann die Förderung bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Absatz 1 und 2 ohne Unterbrechung rückwirkend weiter gewährt werden.

5.3 Arbeitsplatzsicherungsbeihilfe

(1) Ist der Arbeitsplatz des Menschen mit Behinderung gefährdet, kann unabhängig von der tatsächlichen Minderleistung für die Zeit des Vorliegens der Gefährdung, maximal aber für 3 Jahre, eine Arbeitsplatzsicherungsbeihilfe als Zuschuss zu den Lohn- oder Ausbildungskosten im Ausmaß von maximal 50 vH der Bemessungsgrundlage geleistet werden.

(2) Die Gefährdung des Arbeitsplatzes ist durch den Dienstgeber glaubhaft zu machen.

(3) Die konkrete Höhe der jeweiligen Arbeitsplatzsicherungsbeihilfe bestimmt sich innerhalb der maximal zulässigen Höhe nach dem Ausmaß der Gefährdung, dem Alter des Menschen mit Behinderung und seiner Möglichkeit, kurzfristig einen anderen Arbeitsplatz zu erlangen.

5.4 Integrationsbeihilfen

(1) Für nicht in Beschäftigung stehende Menschen mit Behinderung kann zur Erlangung eines Arbeitsplatzes Integrationsbeihilfe als Zuschuss zu den Lohnkosten gewährt werden.

(2) Der Antrag auf Gewährung von Integrationsbeihilfe ist vor Beginn des Dienstverhältnisses beim Bundessozialamt einzubringen. Sofern seit Beginn des Dienstverhältnisses noch nicht drei Monate vergangen sind und den Dienstgeber kein Verschulden an der verspäteten Antragstellung trifft, kann vom Erfordernis der fristgerechten Antragstellung abgesehen werden. Der Zuschuss kann frühestens ab Beginn des Dienstverhältnisses bewilligt werden.

(3) Einem Dienstgeber kann für denselben Dienstnehmer eine Integrationsbeihilfe nur bei der erstmaligen Begründung eines Dienstverhältnisses gewährt werden, sofern nicht eine Unterbrechung des Dienstverhältnisses von mindestens zwei Jahren vorliegt oder die Unterbrechung auf eine im Rahmen der beruflichen Rehabilitation absolvierte und vom Arbeitsmarktservice oder einem anderen Rehabilitationsträger geförderte Umschulung zurückzuführen ist.

(4) Die Integrationsbeihilfe beträgt für die ersten 12 Monate des Dienstverhältnisses maximal 100 vH, für die nächsten 12 Monate maximal 70 vH und für weitere 12 Monate maximal 50 vH der Bemessungsgrundlage.

(5) Zeiten einer mit einem Dienstverhältnis verbundenen und vom Arbeitsmarktservice oder einem anderen Rehabilitationsträger geförderten Arbeiterprobungsmaßnahme sind in den Förderzeitraum einzubeziehen. Eine Integrationsbeihilfe kann für diese Zeiten nicht gewährt werden. Die Integrationsbeihilfe ist nur für die von der Arbeiterprobungsmaßnahme nicht umfassten Monate des Förderzeitraumes zu leisten.

(6) Für ein befristetes Dienstverhältnis kann eine Integrationsbeihilfe nur bewilligt werden, wenn die Eingliederung des nicht in Beschäftigung stehenden Menschen mit Behinderung in den Arbeitsmarkt nur im Wege eines solchen Dienstverhältnisses erreicht werden kann.

(7) Bei Besetzung eines Saisonarbeitsplatzes kann eine Integrationsbeihilfe nur gewährt werden, wenn eine Wiedereinstellung beabsichtigt ist und der Bestand des Dienstverhältnisses innerhalb eines Zeitraumes von zwei Jahren für zwölf Monate gesichert erscheint.

(8) Die konkrete Höhe der Integrationsbeihilfe bestimmt sich innerhalb der maximal zulässigen Höhe nach der Dauer der vorangegangenen Nichtbeschäftigung, dem Alter des betroffenen Dienstnehmers und nach Art des abgeschlossenen Dienstverhältnisses (befristet oder unbefristet).

6 Schulungs- und Ausbildungskosten (§ 6 Abs. 2 lit. e BEinstG)

6.1 Schulungskosten

(1) Zur Erlangung eines Arbeitsplatzes können die Kosten für Schulung, Weiterbildung oder Arbeiterprobung eines Menschen mit Behinderung nur insoweit übernommen werden, als diese zur beruflichen Integration notwendig sind und nachweislich nicht von anderen Stellen getragen werden.

(2) Bei Vorliegen eines aufrechten Dienstverhältnisses können die behinderungsbedingt anfallenden Kosten externer Schulungen oder Weiterbildungen zur Gänze übernommen werden. Weiters können die für die Sicherung des Arbeitsplatzes anfallenden Kosten notwendiger externer Schulungs- oder Weiterbildungsmaßnahmen im Ausmaß von 50 vH auch dann ersetzt werden, wenn diese Maßnahmen in keinem Zusammenhang mit der Behinderung stehen.

(3) Bedarf ein Mensch mit Behinderung zur Absolvierung einer beruflichen Schulungs- oder Weiterbildungsveranstaltung einer Begleitperson oder eines Dolmetschers, so können die hierfür anfallenden Kosten übernommen werden.

6.2 Ausbildungsbeihilfen

6.2.1 Personenkreis

Für den behinderungsbedingten Mehraufwand im Rahmen einer Schul- oder Berufsausbildung können für den Personenkreis nach Punkt 2 Abs. 3 Ausbildungsbeihilfen gewährt werden, wenn diese Personen

- eine im § 3 des Studienförderungsgesetzes 1992 oder eine im § 1b des Schülerbeihilfengesetzes 1983 genannte Unterrichtseinrichtung oder die Pflichtschule in einem Internat besuchen oder
- an einem Vorbereitungslehrgang für die Studienberechtigungsprüfung teilnehmen oder
- in Lehrausbildung stehen oder
- Schüler in Ausbildung zum Krankenpflegefachdienst oder in Ausbildung in einer Hebammenlehranstalt sind oder
- nach Beendigung der Pflichtschule eine Schul- oder Berufsausbildung in einer Unterrichts- oder Ausbildungseinrichtung absolvieren, deren Zeugnisse staatlich anerkannt werden oder
- im Ausland in einer vergleichbaren Schul- oder Berufsausbildung stehen.

6.2.2 Ausbildungsnachweis

Als Nachweis für die Schul- oder Berufsausbildung gelten

- für Studierende die Inskriptionsbestätigung,
- für Teilnehmer an einem Vorbereitungslehrgang für die Studienberechtigungsprüfung die Lehrgangsbesuchsbestätigung,
- für Schüler die Schulbesuchsbestätigung,
- für Lehrlinge der Lehr- oder Ausbildungsvertrag,
- für im Ausland in einer Schul- oder Berufsausbildung stehende Personen vergleichbare Nachweise.

6.2.3 Ausmaß und Dauer der Beihilfen

(1) Zur Abgeltung des behinderungsbedingten Mehraufwandes kann für die Dauer der Schul- oder Berufsausbildung eine monatliche Beihilfe in Höhe der Ausgleichstaxe geleistet werden. Der behinderungsbedingte Mehraufwand ist vom Antragsteller glaubhaft zu machen. Bei nachweisbar höheren Kosten können diese bis zur Höhe der dreifachen Ausgleichstaxe monatlich ersetzt werden.

(2) Beihilfen zur Abdeckung des behinderungsbedingten Mehraufwandes während der Absolvierung eines Studiums können für die gesetzlich vorgesehene Dauer des Studiums zuzüglich der für den Bezug von Studienbeihilfe zulässigen weiteren Semester (§ 19 Abs. 3 Z 3 StudFG, Verordnung BGBl. II Nr. 310/2004 betreffend die Gewährung von Studienbeihilfe für behinderte Studierende) gewährt werden. Studierenden, welche einen Zuschlag zur Studienbeihilfe gemäß § 2 der Verordnung BGBl. II Nr. 310/2004 beziehen, kann eine Beihilfe nicht gewährt werden.

6.2.4 Durchführung

(1) Ein Ansuchen um Gewährung einer Beihilfe gilt, sofern für das vorangegangene Ausbildungsjahr eine Förderzusage erfolgen konnte, für die gesamte Dauer der Schul- oder Berufsausbildung. Vor Gewährung einer Ausbildungsbeihilfe für die auf das Antragsjahr folgenden Ausbildungsjahre sind die Voraussetzungen jeweils neuerlich zu prüfen und die für die Bemessung der Beihilfe erforderlichen Unterlagen einzuholen. Die Beihilfen können jeweils maximal für einen Zeitraum von 12 Monaten gewährt werden, wobei der erstmaligen Bemessung dieses Zeitraumes der Monat zugrunde zu legen ist, in dem die Ausbildung begonnen wurde. Wird die Ausbildung voraussichtlich während dieses Zeitraumes abgeschlossen, kann die Beihilfe nur bis zum Ablauf des Monats der Beendigung der Ausbildung bewilligt werden. Die Auszahlung der Beihilfe kann bis zur Höhe des 12fachen Monatsbetrages als Gesamtsumme vorgenommen werden.

(2) Vor Gewährung einer Ausbildungsbeihilfe ist der Beihilfenwerber zu verpflichten, jede Unterbrechung, den Abbruch oder den vorzeitigen Abschluss der Schul- oder Berufsausbildung sowie jede Änderung des Ausbildungszieles oder der Studienrichtung unverzüglich zu melden.

(3) Wird die Schul- oder Berufsausbildung abgebrochen, unterbrochen oder vorzeitig abgeschlossen, ist ein aliquoter Beihilfenbetrag rückzufordern. In berücksichtigungswürdigen Fällen kann von einer Rückforderung für das laufende Ausbildungsjahr Abstand genommen werden.

7 Antritt oder Ausübung eines Beschäftigungs- oder Ausbildungsverhältnisses (§ 6 Abs. 2 lit. f BEinstG)

7.1 Orientierungs- und Mobilitätstraining

Förderungen für ein Orientierungs- und Mobilitätstraining sowie für ein Training zur Erlangung von Kommunikations- und lebenspraktischen Fähigkeiten können Personen nach Punkt 2 Abs. 3 gewährt werden, sofern sie zum Antritt oder zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit solcher Schulungsmaßnahmen bedürfen.

7.2 Anschaffung eines Blindenführhundes

(1) Förderungen zur Anschaffung eines Blindenführhundes können Personen nach Punkt 2 Abs. 3 erhalten, die blind oder so schwer sehbehindert sind, dass sie für die Ausübung einer Erwerbstätigkeit zur Erhöhung ihrer Mobilität eines Blindenführhundes bedürfen.

(2) Für die Gewährung einer Förderung ist eine positive Beurteilung im Sinne der Richtlinien gemäß § 39 a BBG erforderlich. Mit dem Hundeausbilder ist zu vereinbaren, dass innerhalb einer 3-monatigen Erprobungsphase ab Übergabe des Hundes der Blindenführhund gegen Erstattung des Kaufpreises zurückzunehmen ist, wenn der Mensch mit Behinderung mit dem Blindenführhund nicht zurecht kommt.

(3) Die Höhe der Förderung ist mit der Höhe der 85fachen Ausgleichstaxe begrenzt.

7.3 Mobilitätshilfen

7.3.1 Allgemeine Bestimmungen

(1) Zuschüsse zu den Kosten, die mit der Suche nach einem Arbeitsplatz bzw. mit dem Antritt oder der Ausübung einer Beschäftigung verbunden sind, können Personen nach Punkt 2 Abs. 3 erhalten, wenn diesen aus behinderungsbedingten Gründen die Benützung öffentlicher Verkehrsmittel nicht zumutbar ist.

(2) Die Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel ist durch eine entsprechende Eintragung im Behindertenpass nachzuweisen.

7.3.2 Mobilitätzuschuss

(1) Der Mobilitätzuschuss ist eine Pauschalabgeltung des behinderungsbedingten Mehraufwandes und kann einmal jährlich in Höhe der dreifachen Ausgleichstaxe gewährt werden.

(2) Ein Antrag auf Gewährung der Förderung ist, sofern die Prüfung der Erfüllung der Fördervoraussetzungen automatisiert durchgeführt werden kann, nicht erforderlich.

(3) Bei der Bemessung des Förderbetrages sind allfällige Leistungen anderer Rehabilitationsträger in der Form zu berücksichtigen, dass die maximal zulässige Förderhöhe nicht überschritten wird.

7.3.3 Erlangung der Lenkerberechtigung

Ein Zuschuss zur Erlangung der Lenkerberechtigung kann in der Höhe von 50 vH der hierfür anfallenden Kosten gewährt werden.

7.3.4 Zuschuss zum Erwerb eines Kraftfahrzeuges

(1) Wenn das Einkommen des Antragstellers die Höhe der 12fachen Ausgleichstaxe nicht überschreitet, kann ein Zuschuss zum Erwerb eines Kraftfahrzeuges gewährt werden. Die Einkommensgrenze erhöht sich für jede Person, für die der Antragsteller Sorgepflichtig ist, um 10 vH.

(2) Der Zuschuss kann für Antragsteller geleistet werden, die berechtigt sind, ein Kraftfahrzeug selbst zu lenken, sofern die Rechnung sowie der Zulassungsschein auf den Namen des Zuschusswerbers lauten. Vom Erfordernis der Lenkerberechtigung kann abgesehen werden, wenn ein Zuschusswerber aus behinderungs- oder altersbedingten Gründen keine Lenkerberechtigung erwerben kann. In diesen Fällen kann ein Zuschuss nur gewährt werden, wenn mit dem Kraftfahrzeug überwiegend die für den Menschen mit Behinderung notwendigen Fahrten durchgeführt werden.

(3) Findet der Antragsteller mit einem führerscheinfreien Kraftfahrzeug das Auslangen, kann auch für ein solches ein Zuschuss gewährt werden.

(4) Für den Erwerb eines Kraftfahrzeuges kann ein Zuschuss bis zur Höhe der neunfachen Ausgleichstaxe geleistet werden. Der Zuschuss kann um den für die behindertengerechte Ausstattung des Kraftfahrzeuges anfallenden Betrag erhöht werden.

(5) Die Gewährung eines Zuschusses zum Erwerb eines Kraftfahrzeuges ist für einen Antragsteller einmal innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren möglich. Wird der Zuschuss zum wiederholten Male geleistet, ist die Höhe mit der sechsfachen Ausgleichstaxe begrenzt.

(6) Wird ein Kraftfahrzeug im Rahmen eines Leasingvertrages angeschafft, kann für die Dauer des Leasingverhältnisses, maximal für drei Jahre, ein jährlicher Zuschuss in Höhe der dreifachen Ausgleichstaxe geleistet werden. Der Zuschuss kann um den Betrag einer aus der behindertengerechten Ausstattung des Kraftfahrzeuges resultierenden Differenz zur marktüblichen Leasingrate erhöht werden.

(7) Die Gewährung eines Zuschusses zur Anschaffung eines Kraftfahrzeuges im Rahmen eines Leasingvertrages ist für einen Antragsteller einmal innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren möglich. Wird der Zuschuss zum wiederholten Male geleistet, ist die Höhe mit der zweifachen Ausgleichstaxe begrenzt.

(8) Ist ein Kraftfahrzeug nachweislich innerhalb des Förderzeitraumes unbrauchbar geworden oder die Durchführung einer Reparatur bzw. der Einbau einer nach der Anschaffung behinderungsbedingt erforderlich gewordenen Sonderausstattung unwirtschaftlich, kann ein Zuschuss bereits vor Ablauf von fünf Jahren gewährt werden.

7.4 Sonstige Kosten

Dem Menschen mit Behinderung können für jene von ihm zu tragenden behinderungsbedingten Mehraufwendungen, die im Zusammenhang mit der Fahrt von und zum Arbeitsplatz oder mit der Ausübung der Beschäftigung stehen, Zuschüsse gewährt werden. Als Mehraufwendungen sind nur jene anzusehen, die über die üblichen Beförderungskosten hinausgehen und soweit sie nicht durch andere zweckgebundene Zuwendungen abgedeckt werden.

7.5 Gebärdensprachdolmetschkosten

(1) Dolmetschkosten für qualifizierte Gebärdensprachdolmetscher können übernommen werden, wenn diese Förderung der Erlangung oder Sicherung eines Arbeitsplatzes dient bzw. für berufsbezogene Schulungsmaßnahmen erforderlich ist.

(2) Als Dolmetschtätigkeit wird ausschließlich das Dolmetschen von Gebärdensprache in Lautsprache und von Lautsprache in Gebärdensprache anerkannt.

(3) Qualifiziert im Sinne der Richtlinie sind Gebärdensprachdolmetscher, die einen Nachweis über die positive Absolvierung der „Berufseignungsprüfung vor der Prüfungskommission an der Universität Graz durchgeführt vom Österreichischen GebärdensprachdolmetscherInnen Verband“ vorweisen können.

(4) Vor der Inanspruchnahme eines Dolmetschers ist beim Bundessozialamt ein Förderansuchen samt Kostenvoranschlag einzubringen. Bei einer einmaligen Dolmetschleistung kann das Ansuchen samt Honorarnote nachträglich, spätestens jedoch sechs Monate nach der Dolmetschtätigkeit, eingebracht werden.

(5) Bei geplanten Teamdolmetschleistungen ist generell vor Absolvierung das Einvernehmen mit dem Bundessozialamt herzustellen. Die Entscheidung, ob bei einem Dolmetschtermin die Anwesenheit von zwei oder mehr Dolmetschern notwendig ist, liegt beim Bundessozialamt. Entscheidungskriterien sind u.a. die Dauer des geplanten Dolmetschtermins und die zu erwartende Intensität der Dolmetschleistung.

(6) Für die Erbringung von Dolmetschleistungen sind folgende Honorarsätze zu beachten:

- pro halbe Stunde Dolmetschtätigkeit: € 20 zuzügl. USt
- pro Stunde Zeitversäumnis: € 20 zuzügl. USt

Die angeführten Honorarsätze werden vom Bundesministerium für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz bei Bedarf angepasst.

- Ersatz der Reisekosten: Grundsätzlich werden die Kosten für öffentliche Verkehrsmittel ersetzt. Ist in Ausnahmefällen die Benützung des eigenen Kraftfahrzeuges nachweisbar notwendig oder kostengünstiger, kann eine Verrechnung des Kilometergeldes nach EStG erfolgen.

(7) Bei längerfristigen Dolmetschleistungen (z.B. bei berufsbezogenen Schulungen) ist eine Pauschalierung der Dolmetschkosten vorzunehmen.

(8) Die Erbringung von Dolmetschleistungen im Rahmen von Projekten kann auf Honorarbasis nach den angeführten Bestimmungen bzw. auf Basis eines Dienstverhältnisses erfolgen. Ein Dolmetscher im Angestelltenverhältnis hat grundsätzlich die in Absatz 3 definierten Voraussetzungen zu erfüllen. Ist dies nicht möglich und wäre dadurch der Erfolg des Projektes gefährdet, kann ausnahmsweise ein Dienstverhältnis auch mit anderen hoch qualifizierten Personen begründet werden. Das Bundessozialamt hat sich in diesem Fall in geeigneter Weise von der Qualifikation der Person zu überzeugen.

8 Hilfen zur wirtschaftlichen Selbstständigkeit

(§ 6 Abs. 2 lit. g BEinstG)

(1) Menschen mit Behinderung können zur Abgeltung der bei Gründung einer selbstständigen Erwerbstätigkeit anfallenden und nachweisbaren Kosten Zuschüsse bis zur Höhe von 50 vH der Kosten, höchstens jedoch im Ausmaß der 100fachen Ausgleichstaxe, gewährt werden, wenn

- die wirtschaftliche Lage des Menschen mit Behinderung durch die Ausübung einer selbstständigen Erwerbstätigkeit verbessert werden kann,
- die erforderlichen persönlichen, rechtlichen und fachlichen Voraussetzungen für die Ausübung der angestrebten Tätigkeit vorliegen und
- der Lebensunterhalt des Menschen mit Behinderung und seiner unterhaltsberechtigten Angehörigen durch die selbstständige Erwerbstätigkeit voraussichtlich auf Dauer im Wesentlichen sicher gestellt wird.

(2) Vor der Entscheidung ist die zuständige gesetzliche berufliche Interessenvertretung anzuhören.

(3) Förderungen zur Deckung der Kosten des laufenden Betriebes können nicht gewährt werden.

(4) Wenn die selbstständige Erwerbstätigkeit nicht zumindest 3 Jahre besteht, ist der Zuschuss aliquot der Dauer der selbstständigen Erwerbstätigkeit rückzuzahlen, sofern dies aus wirtschaftlicher und sozialer Sicht vertretbar ist.

9 Verfahren

9.1 Zuständigkeiten und Fristen

(1) Anträge von Dienstgebern und Menschen mit Behinderung auf Gewährung von Zuschüssen oder Sachleistungen sind beim Bundessozialamt, dem unter Bedachtnahme auf § 6 Abs. 5 BEinstG die weitere Entscheidung obliegt, schriftlich einzubringen oder mündlich zu Protokoll zu geben.

(2) Zur Vereinfachung des Ermittlungsverfahrens kann das Bundessozialamt mit dem jeweiligen Land und anderen Rehabilitationsträgern länderspezifische Regelungen über die gegenseitige Anerkennung von Sachverständigengutachten im Wege von Vereinbarungen treffen.

(3) Die Anträge sind gebührenfrei, an kein Formerfordernis gebunden und vor Realisierung des zu fördernden Vorhabens einzubringen.

(4) Sofern seit der Realisierung des Vorhabens noch keine zwölf Monate verstrichen sind und den Förderwerber kein Verschulden an der verspäteten Antragsstellung trifft, kann, soweit bei einzelnen Fördermaßnahmen nicht anderes bestimmt ist, vom Bundessozialamt vom Erfordernis der fristgerechten Antragsstellung abgesehen werden.

9.2 Einkommensprüfung

Die Prüfung des Einkommens erfolgt unter sinngemäßer Anwendung von § 13 des Kriegssopferversorgungsgesetzes (KOVG 1957), BGBl. I Nr. 70/2001.

9.3 Vollziehung

(1) Die Gewährung von Förderungen obliegt dem Bundessozialamt.

(2) Die Bestimmung des § 14 Abs. 6 BEinstG gilt sinngemäß.

(3) Alle zur Durchführung der Verfahren erforderlichen Amtshandlungen, Eingaben, Vollmachten, Zeugnisse, Urkunden über Rechtsgeschäfte im Zusammenhang mit der Gewährung von Förderungsmitteln sind von bundesgesetzlich geregelten Gebühren, Verkehrssteuern und Verwaltungsabgaben befreit (§ 23 BEinstG).

9.4 Auflagen und Bedingungen

(1) Eine Förderung darf nur unter solchen Auflagen und Bedingungen gewährt werden, die der Eigenart der zu fördernden Maßnahme entsprechen und die außerdem sicherstellen, dass die Mittel nur in dem zur Erreichung des angestrebten Erfolges unumgänglich notwendigen Umfang eingesetzt werden.

(2) Die Förderung durch Geldleistungen erfolgt in Form eines Zuschusses.

(3) Die Gewährung von Zuschüssen und Sachleistungen, kann auch über die Bestimmungen dieser Richtlinien hinaus mit weiteren Auflagen verbunden werden, um den angestrebten Erfolg zu sichern.

(4) Weiters sind die Bestimmungen der §§ 13, 19 und 21 bis 29 der Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2004), BGBl. II Nr. 51/2004, sinngemäß anzuwenden.